

Stellungnahme der MFH Bochum:

Urteilsverkündung im ersten Fall nach Völkerstrafgesetzbuch

Am Montag, 28. September 2015, war es nach fast viereinhalb Jahren endlich soweit: im Verfahren gegen Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni hat das Oberlandesgericht Stuttgart sein Urteil gefällt. Der Präsident bzw. Vizepräsident der ruandischen Hutu Miliz FDLR (Demokratische Front zur Befreiung Ruandas) waren angeklagt, in der Funktion ihres Amtes die Verantwortung zu tragen für Verbrechen gegen die Menschheit sowie Kriegsverbrechen, die in den Jahren 2008 und 2009 im Osten der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden. Dieser erste Prozess auf der Basis universeller Rechtsprechung war eine große Herausforderung für die deutsche Justiz: Erstmals kam das seit 2002 in Deutschland existierende Völkerstrafgesetzbuch VStGB zur Anwendung. Für das OLG Stuttgart war dieser Prozess gegen die FDLR-Anführer auch der längste Prozess, der dort jemals stattgefunden hat. Die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum hat mit Bianca Schmolze diesen Prozess seit dem ersten Verhandlungstag beobachtet und in Kooperation mit der taz exklusiv darüber berichtet.

Das Gericht entschied folgende Strafen für die Angeklagten: Murwanashyaka wurde zu 13 Jahren Haft verurteilt, Musoni zu 8 Jahren. Der Vorsitzende Richter Hettich machte deutlich, wie schwierig es gewesen sei diesen Prozess zu führen – nicht nur aufgrund formaler Hürden, sondern auch aufgrund des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten. Vor allem habe sich gezeigt, dass die deutsche Strafprozessordnung, in ihrer bisherigen Form, nicht ausreicht für Fälle nach dem VStGB sei. Um auch in Zukunft solche Prozesse auf der Basis universeller Rechtsprechung effektiv führen zu können, sei eine Anpassung der Strafprozessordnung vonnöten. Ansonsten stoße ein Verfahren wie dieses schnell an seine Grenzen.

Vor diesem Hintergrund mussten schon zuvor viele der Anklagepunkte fallen gelassen werden, zentrale Vorwürfe wie die Rekrutierung von Kindersoldaten oder sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe waren nicht mehr Bestandteil der Anklage, da die Beweisaufnahme nicht ausreichend war.. Das Stuttgarter Gericht konnte nur mit Hilfe von Telekommunikationsüberwachungen und der Vernehmung diverser Zeugen die Beweisaufnahme durchführen. Zeugen mussten nach Deutschland gebracht werden, damit sie hier vor Gericht aussagen konnten, der Zeugenschutz musste organisiert werden, Dokumente mussten aus dem Kinyarwanda übersetzt werden. Die Mehrheit der Zeugen waren selbst ehemalige FDLR-Kämpfer, die ein Interesse daran hatten, sich nicht selbst zu belasten. Hettich machte zudem deutlich, dass der aufwendige Zeugenschutz für die anonymisierten Opferzeugen zwar wichtig, aber für die Beweisaufnahme hinderlich sein konnte – zumal die Überlebenden und Angehörigen der Opfer jederzeit die Vernehmung beenden oder

Bianca Schmolze
Gerechtigkeit heilt /
Öffentlichkeitsarbeit

Tel. +49 (0) 234 904 1382
b.schmolze@gerechtigkeit-heilt.de

Medizinische Vermittlung
für Menschen ohne Papiere
Tel. +49 (0) 234 23 54 64
sprechstunde@mfh-bochum.de

Sozialdienst für Flüchtlinge
Tel. +49 (0) 234 3 25 92 72
sozialdienst@mfh-bochum.de

Sozialdienst für unbegleitete
minderjährige Flüchtlinge
Tel. +49 (0) 234 97 353392

Therapiezentrum für Überlebende
von Folter und Krieg
Psychotherapie und
psychologische Beratung
Tel. +49 (0) 234 9 13 87 43
psychotherapie@mfh-bochum.de

Gerechtigkeit heilt
Internationales Netzwerk
gegen die Straflosigkeit
Tel. +49 (0) 234 904 1382
b.schmolze@gerechtigkeit-heilt.de
www.gerechtigkeit-heilt.de

Öffentlichkeitsarbeit / Fundraising
Tel. +49(0)234 9 12 88 46
fundraising@mfh-bochum.de
pr@mfh-bochum.de

Medizinische Flüchtlingshilfe
Bochum e. V.

Dr.-Ruer-Platz 2
44787 Bochum
Tel. +49(0)234 9 04 13 80
Fax +49(0)234 9 04 13 81
www.mfh-bochum.de

Gemeinnütziger Verein
Amtsgericht Bochum
Vereinsregister-Nr. 3056
Vertretungsberechtigter Vorstand:
G. Eberwein, K. Rauchfuss,
C. Quick, M. Kaulertz, K. Araz,
U. Vorberg, C. Cleusters,

Sparkasse Bochum
Konto 24 401 341
BLZ 430 500 01
IBAN: DE04430500010024401341
SWIFT-BIC: WELADED1BOC

Spenden an die MFH Bochum
sind steuerlich abzugsfähig

gar komplett verweigern konnten. Ihre Aussagen wurden nur dann als Beweis gewertet, wenn ihre Angaben durch weitere Beweise bestätigt werden konnten.

Aus Sicht der MFH Bochum wurde es im Verfahren versäumt, den Opferzeugen eine psychologische Begleitung zur Seite zu stellen. Dies hätte den Opferzeugen z.B. dabei helfen können, die belastenden und zum Teil entwürdigenden Vernehmungen durch die Verteidigung, insbesondere zu Fragen sexualisierter Gewalt, durchzustehen ohne dabei selbst eine Retraumatisierung zu erleiden.

Insbesondere das Verhalten der Verteidigung veranlasste den vorsitzenden Richter zu einigen kritischen Bemerkungen. Die Verteidiger hatten seit dem ersten Prozesstag behauptet, dieser Prozess sei ein politischer Prozess, der durch den Einfluss der ruandischen Regierung überhaupt erst zustande gekommen sei. Gegen diesen Vorwurf wehrte sich Hettich gestern vehement. Es gebe keinerlei Anlass für eine solche Verschwörungstheorie der Verteidigung. Hettich unterstrich, dass der Prozess kein politischer Prozess sei, sondern ein Strafverfahren mit besonderem Umfang.

In einer ausführlichen Beweiswürdigung schilderte Hettich, wie die Senatsmitglieder zu ihrem Urteil gelangt waren. Dabei machte er jedoch den schwerwiegenden Fehler, sämtliche Namen auch derjenigen Zeugen zu nennen, die als ehemalige FDLR-Mitglieder vor Gericht ausdrücklich darum gebeten hatten, dass ihre Namen nicht öffentlich genannt werden, aus Sorge vor Racheakten durch die FDLR.

Die Beweisaufnahme führte beim Senat zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die FDLR ist eine terroristische Vereinigung nach §129 StGB. Beide Angeklagten waren Rädelsführer dieser Vereinigung. Ziel der FDLR ist es gewesen „Kriegsverbrechen zum Nachteil der kongolesischen Zivilbevölkerung zu begehen“ um politische Ziele zu erreichen, nämlich den Sturz der ruandischen Regierung.
2. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass die FDLR im Anklagezeitraum 2008 und 2009 in den Dörfern Mianga, Busurungi, Manje und Ciriba Zivilisten getötet hat.
3. Kongolesische Zivilisten, in deren Siedlungen gegnerische Truppen Stellungen bezogen hatten, wurden systematisch der Zusammenarbeit bezichtigt und als Feinde betrachtet.
4. Bei Angriffen der FDLR im Anklagezeitraum wurden Zivilisten getötet. FDLR-Zeugen hatten dies im Prozess häufig mit folgender Formulierung gerechtfertigt: „Schüsse unterscheiden nicht“, man habe gegen den Feind gekämpft, doch Zivilisten seien dabei getötet worden, da der Feind in ihren Siedlungen war. Der Senat stellt klar, dass es nicht die Aufgabe der Munition sei zwischen Soldaten und Zivilisten zu unterscheiden, sondern Aufgabe der Soldaten.
5. Der Senat sei jedoch nicht davon überzeugt, dass die FDLR gezielt Zivilisten angegriffen habe. Ihr primäres Ziel sei der militärische Gegner, die kongolesische Regierungsarmee, gewesen. Daher wurden die Angeklagten nicht verurteilt, Verbrechen gegen die Menschheit verantwortet zu haben, da das Gericht die hierfür nötige Systematik der Angriffe gegen Zivilisten nicht für erwiesen hält.
6. ABER: Bei dem größten Angriff auf den Ort Busurungi, der vollständig zerstört wurde und bei dem mindestens 96 Menschen getötet wurden, hat der Senat keinerlei Zweifel, dass hier die Zivilisten gezielt angegriffen wurden.
7. Der Senat ist nicht davon überzeugt, dass es einen Befehl für eine humanitäre Katastrophe gegeben hat. Zwar haben einige FDLR-Zeugen bestätigt, dass es diesen Befehl gab, doch hat keiner von ihnen geschildert, dass infolgedessen Angriffe auf Dörfer durchgeführt wurden. Vielmehr berichteten sie von Vergeltungsangriffen oder Strafoperationen in Orten, in denen

die FDLR die Zivilisten aufgrund ihrer vermeintlichen Zusammenarbeit mit dem Gegner als Feind betrachtete.

8. Die FDLR beging im Anklagezeitraum systematische Plünderungen unter denen die kongolesische Zivilbevölkerung zu leiden hatte.
9. Aus Sicht des Senats verfügte der Angeklagte Murwanashyaka als Präsident der FDLR nicht über die sogenannte Vorgesetztenverantwortlichkeit nach §4 VStGB. Murwanashyaka habe nicht über die faktisch ausübbarere Möglichkeit verfügt militärische Anweisungen zu erteilen und seine Führungsgewalt durchzusetzen. Er habe nicht über den Oberbefehl über die Streitkräfte verfügt und habe sich aber auch nie gegen die Praxis des militärischen Flügels der FDLR gestellt. Daher wurde er in diesem Fall nur wegen Beihilfe verurteilt. Der Senat befand jedoch, dass Plünderungen und die Angriffe auf Mianga, Busurungi, Manje und Ciriba als Kriegsverbrechen im Sinne des VStGB anzusehen sind. Murwanashyaka wurde darüber hinaus als Rädelsführer einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach §129 a und §129 b StGB verurteilt.
10. Der Angeklagte Musoni wurde nicht nach VStGB verurteilt, sondern lediglich als Rädelsführer einer ausländischen terroristischen Vereinigung, er habe demnach keine Verbrechen nach dem VStGB zu verantworten. Der Senat unterließ es jedoch nicht zu betonen, dass er davon überzeugt ist, dass Musoni von solchen Verbrechen wusste und sie auch billigte.

Dieses Urteil beinhaltet aus Sicht der MFH Bochum zahlreiche Widersprüche und es scheint so als wäre keiner der Verfahrensbeteiligten mit dem Ergebnis zufrieden. Selbst der Vorsitzende Richter Hettich bilanzierte: „So geht es nicht!“ Die Verteidigung von Murwanashyaka hat bereits gestern nach der Verlesung des Urteils Revision eingelegt. Auch der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft Ritscher machte gegenüber den Medien deutlich, dass das Urteil zwar zeige, dass Deutschland kein sicherer Hafen für Verantwortliche für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit sei. Doch kann auch die Generalbundesanwaltschaft mit dem Ergebnis des Prozesses nur unzufrieden sein. Immerhin musste sie auf die Mehrzahl der Anklagepunkte verzichten.

Das getroffene Urteil kann man nur als mild bezeichnen. Dies liegt vor allem daran, dass die deutsche Strafprozessordnung Verfahren nach VStGB eher behindert als befördert. Daher ist es dringend geboten, die Strafprozessordnung für Fälle nach universeller Rechtsprechung anzupassen. Nur so kann mit dem Völkerstrafgesetzbuch effektiv die Straflosigkeit bekämpft werden. Aus Sicht der MFH Bochum ist es für zukünftige Verfahren wichtig, Überlebende und Angehörige von Opfern stärker einzubinden und besser zu begleiten und zu unterstützen. So fand in dem FDLR-Prozess keinerlei outreach-Programm statt, Medien berichteten nicht oder nur selten über den Prozess. So konnten jene, für die der Prozess eine große Rolle hätte spielen können, die Strafverfolgung nicht selbst mitverfolgen. Prozesse dieser Art sollen vor allem den Überlebenden und Angehörigen der Opfer signalisieren, dass die Verbrechen die sie erlitten haben in Deutschland verfolgt und geahndet werden und ihre Rechte auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Entschädigung anerkannt und gestärkt werden. Nach diesem ersten VStGB- Prozess wurden wichtige Schritte in Richtung Wahrheitsfindung gemacht, doch in Bezug auf Gerechtigkeit und Entschädigung nicht. Weder konnten Überlebende und Angehörige den Prozess verfolgen, noch können sie Entschädigungen für das an ihnen begangene Unrecht einfordern.

Bianca Schmolze, Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum

Bianca Schmolze ist Referentin für die Kampagne gegen Straflosigkeit „Gerechtigkeit heilt“ in der MFH Bochum. Gemeinsam mit Dominic Johnson und Simone Schlindwein stellt sie gerade ein Buch über die FDLR und den Prozess fertig, welches im nächsten Jahr erscheinen wird und u.a. das Prozessgeschehen genauer beleuchtet. Wer bis dahin mehr Informationen zu diesem historischen Prozess haben möchte, kann hier weiter lesen:

<http://www.taz.de/Schwerpunkt-Kongo-Kriegsverbrecherprozess/!t5009879/>